

Liste gemäß § 9 Bezügebegrenzungs-BVG⁽ⁱ⁾

Bundesrat
Stand 28.06.2016

Bekanntgabe von Tätigkeiten und Offenlegung von Einkommen gemäß § 6 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Marianne Hackl

EINKOMMENSKATEGORIE⁽ⁱ⁾

für das Jahr 2015: 2 (von 1.001 bis 3.500 Euro)

2016: Meldefrist endet am 30.06.2017

LEITENDE STELLUNG IN AKTIENGESELLSCHAFT, GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG, STIFTUNG ODER SPARKASSE - § 6 Abs. 2 Z 1⁽ⁱ⁾

(Werden aus einer Tätigkeit keine Vermögensvorteile⁽ⁱ⁾ erzielt, wird dies durch * gekennzeichnet)

Rechtsträger

Leitende Stellung

keine

SONSTIGE TÄTIGKEITEN, AUS DENEN VERMÖGENSVORTEILE ERZIELT WERDEN - § 6 Abs. 2 Z 2⁽ⁱ⁾

lit.	Dienstgeber/Rechtsträger/Unternehmen	Tätigkeit
b ⁽ⁱ⁾		Friseurin
c ⁽ⁱ⁾	Wörterberg	Vizebürgermeisterin (ab 30.04.2014)

LEITENDE EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN (keine Vermögensvorteile) - § 6 Abs. 2 Z 3⁽ⁱ⁾

Rechtsträger	Leitende Tätigkeit
Övp Wörterberg	Ortsparteiobfrau
Övp	Landesparteiobmannstellvertreter

⁽ⁱ⁾ Näheres bei: [Informationen zur Liste gemäß § 9 BezBegrBVG](#)